



Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: patrick.sitter@sozialministerium.at

Auskunft:
[Dr. Martina Jutz](#)
T +43 5574 511 20220
Zahl: PrsG-412-1/BG-178

Bregenz, am **24.10.2018**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten
geändert wird (KAKuG-Novelle 2018); Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 21. September 2018, GZ: BMASGK-71100/0017-VIII/B/7/2018](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 2a Abs. 5 Z. 2:

Im Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 (ÖSG 2017; Seite 64) ist vorgesehen, dass auch für das Fach Dermatologie die Errichtung eines Fachschwerpunktes möglich ist, weshalb § 2a Abs. 5 Z. 2 lit. a entsprechend zu ergänzen ist.

Zu § 2b Abs. 2:

In den Erläuterungen sollte eine Klarstellung erfolgen, in welchen Fächern Fachschwerpunkte *in Ergänzung* bzw. *als Ersatz* für Abteilungen eingerichtet werden können. Insbesondere sollte darauf hingewiesen werden, dass die Bestimmungen im § 2b Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 2a Abs. 5 Z. 2 zu sehen sind, da ansonsten der Eindruck entstehen könnte, dass beispielsweise in Schwerpunktkrankenanstalten im Fach Chirurgie anstelle einer Abteilung ein Fachschwerpunkt eingerichtet werden könnte, was nicht dem ÖSG 2017 entspricht (Seite 64).

Zudem sollte in den Erläuterungen auch eine Definition der *Öffnungszeiten* und der *Betriebszeiten* erfolgen.

Zu § 2b Abs. 4:

Mit der Formulierung *Organisationsformen gemäß Abs. 1 und 2* wird normiert, dass nicht nur Abteilungen, sondern auch reduzierte Organisationseinheiten standortübergreifend geführt werden können, was nicht der Absicht des ÖSG 2017 (Seite 63) entspricht. Abteilungen können nur dann standortübergreifend geführt werden, wenn zumindest an einem Standort eine Vollabteilung etabliert ist, weshalb im RSG die jeweilige Versorgungsstufe (entsprechend einer Abteilung, einem Fachschwerpunkt oder einer Wochen- bzw. Tagesklinik) auszuweisen ist.

Daher sollte Abs. 4 lauten:

„(4) Abteilungen können unter folgenden Voraussetzungen standortübergreifend geführt werden:

1. Die standortübergreifenden Abteilungen sind im jeweiligen RSG an den entsprechenden Standorten explizit ausgewiesen sowie das Leistungsspektrum je Standort ist im RSG festgelegt.
2. Die Leistungsspektren an den jeweiligen Standorten sind analog zu jenen in der Leistungsmatrix des ÖSG für Abteilungen oder sonstige Organisationseinheiten vorgesehenen Leistungsspektren zu definieren.
3. An einem der Standorte muss jedenfalls ein Leistungsspektrum definiert sein, das einer Abteilung entspricht.
4. Für die jeweiligen Standorte gelten hinsichtlich Vorhaltung und Betrieb die Kriterien der dem jeweiligen Leistungsspektrum entsprechenden Organisationseinheit.
5. § 3 Abs. 3a ist analog anzuwenden.
6. Es muss sichergestellt sein, dass höheren Versorgungsstufen vorbehaltene Leistungsspektren ausnahmslos auch den Standorten mit der höheren Versorgungsstufe und der entsprechenden Infrastruktur vorbehalten bleiben.“

Zu § 6 Abs. 7 Z. 2 und 3:

Die bisherigen Begrifflichkeiten sollten beibehalten werden, gerade um Verwechslungen mit dem Begriff der *Wochenstation* im Sinne der Geburtshilfe bzw. Entbindungsstation zu vermeiden.

Zu § 8a Abs. 6 bis 8:

Die bereits in Abs. 4 und 4a enthaltene Bestimmungen über nosokomiale Infektionen sollten mit den geplanten Ergänzungen zusammengeführt werden.

Anregungen außerhalb des Entwurfs:**Zu § 26 Abs. 2:**

In einigen Gesundheitsreformprojekten auf Landesebene (z.B. Mobile Peritonealdialyse, Mobiles Palliativteam) wird zur Verbesserung des Nahtstellenmanagements eine poststationäre Betreuung von Patienten und Patientinnen durch das Gesundheitspersonal der jeweiligen Krankenanstalt durchgeführt. Diese Projekte haben sich bewährt und sollten im KAKuG ausdrücklich berücksichtigt werden.

Daher sollte § 26 Abs. 2 lauten:

„(2) Ferner steht den in Abs. 1 genannten Krankenanstalten das Recht zu,

1. Vorsorgeuntersuchungen ambulant durchzuführen und
2. Untersuchungen und Behandlungen außerhalb von Krankenanstalten zu erbringen, sofern es sich dabei um Tätigkeiten handelt, die in Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsdienstleistern, insbesondere im niedergelassenen Bereich, zur Sicherstellung der poststationären bzw. den stationären Aufenthalt ersetzenden Betreuung und einer adäquaten Versorgung und Betreuungskontinuität im notwendigen Ausmaß und im Rahmen der integrierten Versorgung im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit erbracht werden.

Die Aufnahme solcher Tätigkeiten ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Landesregierung hat die Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen gemäß Z. 2 binnen drei Monaten zu untersagen, soweit die Voraussetzungen hierfür nicht oder nicht mehr vorliegen. Im Rahmen dieser Prüfung ist der jeweilige Landesgesundheitsfonds zu befassen. Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass Tätigkeiten gemäß Z. 2 genehmigungspflichtig sind.“

Zu § 27 Abs. 4 Z. 1:

Aufgrund der Verschiebung von unterschiedlichen, bislang im stationären Bereich erbrachten Leistungen in den ambulanten Bereich werden den Krankenanstalten bei sonderklasseversicherten Patienten voraussichtlich Entgelte aus der Sonderklasse entzogen, da die Sonderklasse und die damit verbundenen Gebühren nur im stationären Bereich zur Anwendung gelangen. Um einen solchen Mittelabgang zu verhindern, sollte für die Landesgesetzgebung die Möglichkeit geschaffen werden, bei Durchführung dieser nunmehr ambulant zu erbringenden Leistungen, sofern dabei im Sinne des § 16 Abs. 2 mit einer besonderen Ausstattung höheren Ansprüchen Rechnung getragen wird, weiterhin eine Sonderklassegebühr einzuheben.

§ 27 Abs. 4 Z. 1 sollte deshalb wie folgt ergänzt werden:

„das gilt auch für Leistungen, die am 31. Dezember 2017 von den Katalogen der privaten Krankenversicherungen für stationäre Leistungen umfasst waren, jedoch nunmehr ambulant erbracht werden; dabei ist § 16 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden;“

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor i.V.

Dr.ⁱⁿ Brigitte Hutter

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail: SEKTION.V@bmvrdj.gv.at
4. Frau Bundesrätin Mag.a Martina Ess, Ifilar 15, 6822 Satteins, E-Mail: info@martina-ess.com
5. Herrn Bundesrat Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
13. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
14. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
15. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
16. Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
17. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
18. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
19. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
20. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
21. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17 , 6020

- Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
22. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
 23. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
 24. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
 25. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
 26. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
 27. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
 28. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), Intern
 29. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>